

Statuten

Verein Elternbildung Kanton Bern VEB

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen "Verein Elternbildung Kanton Bern VEB" besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Er ist konfessionell und politisch neutral.

Art. 2

Der VEB hat seinen Sitz in Bern.

Art. 3

Der VEB ist eine Dachorganisation und bezweckt die Förderung und Koordination der Eltern- und Erwachsenenbildung im Kanton Bern insbesondere durch:

- Organisation und Durchführung von Ausbildungs- und Weiterbildungslehrgängen in Eltern- und Erwachsenenbildung und interkulturellem Übersetzen
- Fachliche Unterstützung bei der Planung und Ausführung von Veranstaltungen
- Beratung bei der Gründung und Unterstützung kommunaler und regionaler Gruppen
- Zusammenarbeit mit Behörden und Organisationen von gleicher oder ähnlicher Zielsetzung
- Erarbeiten von neuen Möglichkeiten der Eltern- und Erwachsenenbildung und Begleitung von Projekten

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Der VEB setzt sich aus Einzel- und Kollektivmitgliedern zusammen.

Art. 5

¹ Die aktive Mitgliedschaft können Personen erwerben, die eine Ausbildung in Eltern- und/oder Erwachsenenbildung aufweisen oder die an der Förderung der Eltern- und Erwachsenenbildung mitarbeiten.

² Die passive Mitgliedschaft können Personen erwerben, die die Zwecke des Vereins unterstützen wollen.

Art. 6

Die Kollektivmitgliedschaft können öffentliche und private Einrichtungen erwerben, welche selbst Veranstaltungen der Eltern- und Erwachsenenbildung tragen oder organisieren und/oder ähnliche Ziele verfolgen, durch finanzielle Unterstützung die Arbeit des VEB fördern oder an der Eltern- und Erwachsenenbildung interessiert sind.

Art. 7

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Art. 8

Der Austritt aus dem Verein erfolgt auf Ende des Kalenderjahres. Er ist dem Vorstand drei Monate vor Jahresende schriftlich bekannt zu geben.

Art. 9

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen.

III. Organisation

Art. 10

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Geschäftsausschuss
- d) die Geschäftsstelle
- e) die Kontrollstelle

a) Mitgliederversammlung

Art. 11

¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr vom Vorstand einberufen und findet bis spätestens Ende Mai statt. Anträge der Mitglieder zuhanden der Traktandenliste sind dem Vorstand bis Ende März einzureichen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Traktandenliste einen Monat im Voraus.

² Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Verlangen des Vorstandes oder eines Fünftels der Mitglieder einzuberufen.

Art. 12

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler
- Genehmigung des Jahresberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung des Tätigkeitsprogramms
- Beschlussfassung über die Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten
- Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- Genehmigung und Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins

Art. 13

¹ Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Geheime Wahlen und Abstimmungen können von der Mehrheit der Stimmberechtigten verlangt werden. Für Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der Stimmenden.

² Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid der Präsidentin oder des Präsidenten.

³ Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Art. 14

Aktiv- und Kollektivmitglieder haben je eine Stimme; Passivmitglieder nehmen mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teil.

Art. 15

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

b) Vorstand

Art. 16

¹ Der Vorstand besteht aus 10 - 15 Mitgliedern; ein Mitglied ist Mitarbeiterin oder Mitarbeiter des Kantonalen Jugendamtes Bern. Die Ausbildungsleitungen und die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer sind im Vorstand mit beratender Stimme vertreten.

² Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

³ Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Während der Amtsdauer neu gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt sind. Ein Rücktritt muss drei Monate vorher dem Vorstand angezeigt werden.

Art. 17

¹ Die Präsidentin oder der Präsident des VEB leitet den Vorstand und den Geschäftsausschuss.

² Für besondere Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsgruppen einsetzen. Im Übrigen konstituiert er sich selbst.

³ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Art. 18

Der Vorstand vertritt den VEB gegen aussen. Die Präsidentin oder der Präsident oder die Stellvertretung zeichnet gemeinsam mit der Geschäftsstelle rechtsverbindlich.

Art. 19

¹ Dem Vorstand obliegen:

- Genehmigung Jahresrechnung, Budget, Jahresbericht, Tätigkeitsprogramm zuhanden der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- Wahl der Mitglieder des Geschäftsausschusses, der Ausbildungskommissionen, der Ausbilderinnen und Ausbilder und der übrigen vertraglich angestellten Mitarbeitenden des Vereins
- Genehmigung der Pflichtenhefte
- Genehmigung von eigenen Projekten und Beurteilung von Drittprojekten
- Aufnahme von Neumitgliedern

- Interkantonale Zusammenarbeit
- Kontakte zu anderen Institutionen in der Eltern-/Erwachsenenbildung
- Organisation eines jährlichen Planungsworkshops für die VEB-Mitarbeitenden
- Beurteilung von Beschwerden betreffend der Ausbildungen soweit sie nicht in die Kompetenz der Ausbildungskommission fallen
- Weitere Geschäfte, die den Verein betreffen und nicht einem andern Organ zugeordnet sind.
- Wahl der externen Revisionsstelle

² Für Projekte der Elternbildung, welche aus zeitlichen Gründen dem finanzkompetenten Organ nicht zugeleitet werden können und im Budget keine Aufnahme gefunden haben, besitzt der Vorstand eine Finanzkompetenz von insgesamt Fr. 5'000. —.

c) Geschäftsausschuss

Art. 20

¹ Der Geschäftsausschuss ist das Koordinationsgremium zwischen den Mitgliedern, Interessengruppen, verwandten Institutionen und Behörden. Er bearbeitet die laufenden Geschäfte, bereitet die Vorstandssitzungen vor und stellt dem Vorstand Antrag. Der Vorstand erlässt ein Pflichtenheft.

² Der Geschäftsausschuss führt insbesondere die Aufsicht über die Geschäftsstelle. Gegenüber den Arbeitsgruppen ist er weisungsbefugt.

³ Er bearbeitet zuhanden des Vorstandes Beschwerden aus den Ausbildungen und Rekurse gegen die Nichtaufnahme in eine Ausbildung.

Art. 21

¹ Der Geschäftsausschuss besteht aus dem Präsidium des Vereins, 2 - 3 weiteren Mitgliedern des Vorstandes und der Geschäftsführung mit beratender Stimme.

² Der Ausschuss wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten geleitet. Die Geschäftsführung führt das Protokoll. Im Übrigen konstituiert er sich selbst.

d) Geschäftsstelle

Art. 22

Die Geschäftsstelle ist dem Geschäftsausschuss unterstellt und in administrativer Hinsicht dem Kantonalen Jugendamt Bern verantwortlich. Sie ist Anlaufstelle nach aussen. Die Geschäftsführung wird vom Vorstand gemeinsam mit dem Vorsteher des kantonalen Jugendamtes Bern bezeichnet.

e) Externe Revisionsstelle

Art. 23

Sie prüft die Vereinsrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht.

IV. Arbeitsgruppen

Art. 24

¹ Zur Förderung der Eltern- und Erwachsenenbildung und zur Unterstützung der Tätigkeiten des Vorstandes und des Geschäftsausschusses können Arbeitsgruppen eingesetzt werden.

² Die Aufgaben und Kompetenzen werden in einem Pflichtenheft geregelt.

V. Ausbildungskommissionen Eltern- und Erwachsenenbildung und Interkulturelles Übersetzen

Art. 25

¹ Der Vorstand setzt zur Sicherung der Qualität der Ausbildungen Kommissionen ein. Sie bestehen aus 5 - 7 ordentlichen Mitgliedern, sowie der Ausbildungsleitung mit beratender Stimme.

² 1 - 2 Personen aus den Lehrgängen nehmen regelmässig an den Sitzungen teil, soweit die Bedürfnisse der Ausbildung dies erfordern. Sie verfügen über ein Antragsrecht.

³ Näheres regelt ein Pflichtenheft.

VI. Finanzen

Art. 26

¹ Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

² Die Einnahmen setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Beiträgen von Kirchen
- Mitteln aus Stiftungen, Schenkungen, Vermächtnissen usw.

³ Für die Verbindlichkeit des VEB haftet ausschliesslich sein Vermögen.

⁴ Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 27

Eine Statutenänderung kann an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 28

¹ Die Auflösung des Vereins kann durch 2/3 der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

² Die Mitgliederversammlung beschliesst über die Verwendung des Vereinsvermögens, jedenfalls soll es einem Zweck innerhalb der Elternbildung zukommen.

³ Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Art. 29

¹ Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 28. Mai 2008.

Verein Elternbildung Kanton Bern VEB

Die Präsidentin:



Christina Rähmi

Die Geschäftsführerin:



Liliane Theurillat